

BVGer E-7833/2016 vom 28. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7833_2016

FR: TAF E-7833/2016 du 28 juin 2017

IT: TAF E-7833/2016 del 28 giugno 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt die Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 112b Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 38 TestV und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, bei den geltend gemachten Behelligungen durch den Vorgesetzten des Beschwerdeführers im (...) handle es sich nicht um eine Verfolgung aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe. Die Belästigungen wären allenfalls als eine gemeinrechtliche Straftat zu werten. Aus den Drohungen des Vorgesetzten mit dem Dossier (...), könne der Beschwerdeführer sodann keine begründete Furcht ableiten.

E. 3.2

Weiter führt die Vorinstanz aus, Flüchtlingen könne kein Asyl gewährt werden, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG geworden seien. Der Beschwerdeführer habe das Heimatland illegal verlassen, ohne seine Stelle im (...) gekündigt zu haben. Durch die Ausreise aus dem Iran sei für ihn deshalb eine relevante Bedrohungslage entstanden und er habe im Falle einer Rückführung begründete Furcht

Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden. Er erfülle demnach die Flüchtlingseigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe, mithin sei ihm gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl zu gewähren.

E. 4.1

In der Rechtsmitteleingabe wird geltend gemacht, die vorinstanzliche Verfügung sei äusserst knapp begründet. Der Entscheid enthalte keine ausführlichen Erwägungen, weshalb die Asylrelevanz verneint worden sei, jedoch subjektive Nachfluchtgründe bejaht wurden. Damit verletze die Vorinstanz die Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs.

E. 4.2

Die Begründungspflicht umfasst als Ausfluss des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Beschwerdeführers tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Begründung des Entscheides niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die verfügende Behörde hat ihren Entscheid so zu begründen, dass für die Verfügungsadressaten alle entscheidungswesentlichen Argumente ersichtlich sind (vgl. Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl. 2015, Rz. 243 ff.). Die Abfassung der Begründung soll es dem Betroffenen möglich machen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, was nur möglich ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (BGE 129 I 232 E. 3.2, BVGE 2009/35 E. 6.4.1).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer führt zur Begründung seines Asylgesuches aus, nach dem Willen seines Vorgesetzten hätte er eine neue Aufgabe in einer anderen Abteilung des (...) übernehmen sollen. Dies habe er - namentlich (...) - nicht gewollt, was er klar kommuniziert habe. Sein Vorgesetzter sei deshalb ihm gegenüber tätlich geworden und habe ihn bedroht. Den Vorgesetzten beschrieb er als eine Person, die sich nicht unter Kontrolle habe, ihre Position ausnutze und sich dank seiner Beziehungen alles erlauben könne. Die Vorinstanz erachtete diese Behelligungen durch den Vorgesetzten nicht als Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG und damit als nicht asylrelevant.

E. 5.2

Die Ehefrau des Beschwerdeführers begründete ihr Asylgesuch damit, der Vorgesetzte ihres Ehegatten sei zu ihr nach Hause gekommen, habe sie an die Wand gedrückt, seine Hand auf den Hals gelegt und ihr vorgehalten, (...). Während er sie am Hals gewürgt und bedroht habe, habe er sie sexuell belästigt und gesagt, ihr Ehemann müsse tun, was er von ihm verlange. Danach habe er von ihr abgelassen. Die Vorinstanz erachtete diese Behelligungen durch den Vorgesetzten des Beschwerdeführers, und weil die Ehefrau des Beschwerdeführers die Tochter (...), als Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG und gewährte ihr Asyl.

E. 5.3

In der Argumentation der Vorinstanz bezüglich der Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau besteht offensichtlich eine Diskrepanz. In Bezug auf den Beschwerdeführer werden der Konflikt mit dem Vorgesetzten sowie die Drohungen und Tätlichkeiten von letzterem als nicht asylrelevant qualifiziert. Demgegenüber wird der

sexuelle Übergriff des Vorgesetzten auf die Ehefrau, welcher offenkundig in direktem Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen dem Vorgesetzten und dem Beschwerdeführer steht, als asylrelevant bewertet. Mit anderen Worten, die Vorinstanz erachtet die Reflexverfolgung als asylrelevant, der dieser zugrunde liegende Sachverhalt indes nicht. Dies ist offenkundig nicht nachvollziehbar und grenzt an Willkür. Darüber hinaus unterlässt es die Vorinstanz, ihre Feststellung, wonach es sich bei den geltend gemachten Behelligungen durch den Vorgesetzten im (...) nicht um eine Verfolgung aus einem Grund nach Art. 3 AsylG handle, hinreichend zu begründen. Einzig stellt sie fest, dass das Vorgehen allenfalls als gemeinrechtliche Straftat zu werten wäre. Damit ist für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Überlegungen die Vorinstanz insoweit die Flüchtlingseigenschaft als nicht erfüllt erachtet und die Asylrelevanz verneint hat. Die Vorinstanz hat demnach die ihr obliegende Begründungspflicht verletzt. Die erhobene Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweist sich somit als zutreffend.

E. 5.4

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur und eine Verletzung desselben führt grundsätzlich zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides, ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst. Vorbehalten bleiben praxisgemäss Fälle, in denen die Verletzung nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt werden kann, dass die Partei sich vor einer Instanz äussern kann, die sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4). Vorliegend fällt eine Heilung klar ausser Betracht.

E. 5.5

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 9. Dezember 2016 ist in den Ziffern 2 bis 7 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Die Entschädigung für Beratung und Rechtsvertretung wird im Rahmen der Testphasenverordnung durch eine Fallpauschale abgegolten, welche die Wahrnehmung der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfassen einer Beschwerdeschrift, umfasst (Art. 28 Abs. 2 Bst. d TestV). Weitere Aufwendungen sind weder ersichtlich noch zu entschädigen, weshalb keine Parteientschädigung auszurichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.